

**Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Düdinghäuser Berg – Aueniederung“
in den Landkreisen Schaumburg und Hannover
vom 18. Juni 1981**

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 in der Fassung vom 20.01.1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 908), zuletzt geändert durch Art. 49 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 02.12.1974 (Nds. GVBl. S. 535), sowie aufgrund des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31.10.1935 in der Fassung vom 16.09.1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 911), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15.08.1975 (Nds. GVBl. S. 289), wird verordnet:

§ 1

- (1) Die innerhalb der in Abs. 3 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in der Stadt Wunstorf, den Samtgemeinden Sachsenhagen, Lindhorst und Nenndorf werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Reichsnaturschutzgesetz unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:25000 durch eine schwarze Punktreihe umgrenzt. Die dem Landschaftsschutzgebiet abgewandte Seite der Punktreihe bildet die Grenze des Schutzgebietes.
- (3) Verbindlich festgelegt ist das Landschaftsschutzgebiet in einer bei der Bezirksregierung Hannover (Dezernat Landespflege) verwahrten Karte im Maßstab 1:5000, in der die Abgrenzung wie in Absatz 2 durch eine schwarze Punktreihe eingetragen ist.

Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei den Landkreisen Schaumburg und Hannover als untere Naturschutzbehörden, beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Dezernat Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz – sowie bei der Stadt Wunstorf und den Samtgemeinden Sachsenhagen, Lindhorst und Nenndorf.

- (4) Die Größe des Landschaftsschutzgebietes beträgt etwa 3900 ha.

§ 2

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 - a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art, Modellflugzeuge u. ä.),
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu baden oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen, und auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen Biozide aller Art (Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel usw.) einzubringen,
 - d) außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
 - e) Kraftfahrzeuge außerhalb bebauter Grundstücke zu waschen,
 - f) die Landschaft, vor allem die Gewässer, zu verunreinigen.

- (3) Bauliche Anlagen und Grundstücke sind so zu unterhalten, daß die Landschaft nicht verunstaltet bzw. der Naturgenuß beeinträchtigt wird.
- (4) Der Landkreis Hannover oder der Landkreis Schaumburg können als jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von diesen Verboten auf Antrag durch schriftliche Genehmigung zulassen. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigung dienen.

§ 3

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Hannover oder des Landkreises Schaumburg als der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde:
- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz und den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - c) die Anlage von Lager-, Zelt-, Camping- und Badeplätzen,
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden,
 - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
 - f) die Rodung von Wald, sowie die Beseitigung von Bäumen und Gebüsch außerhalb des Waldes,
 - g) das Ändern und Beseitigen von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen,
 - h) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z. B. die Anlage von Steinbrüchen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben, sowie von Fischteichen.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

Die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt bereits begründeter Rechtsanspruch bestand, insbesondere:

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu einer anderen Nutzung,

- b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
- d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, soweit die abzubauende Fläche nicht größer als 30 qm ist,
- e) der motorisierte Anliegerverkehr,
- f) die Ausnutzung von Schürf- und Gewinnungsverträgen auf Erdöl und Erdgas.

§ 5

Wer entgegen den Verboten nach § 2 oder ohne eine nach § 3 erforderliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, hat hierdurch eingetretene Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des § 2 Abs. 1 auf Verlangen der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde durch Wiederherstellung des alten Zustandes oder auf andere Weise auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 6

- (1) Wer den Bestimmungen der §§ 2 und 3 zuwiderhandelt, begeht nach § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.
- (2) Zwangsmaßnahmen aufgrund sonstiger Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Düdinghäuser Berg-Aueniederung“ vom 07.10.1969 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 22, S. 311) insgesamt sowie
 - b) die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Steinhuder Meer“ vom 29.02.1968 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 7, S. 140) für den Geltungsbereich dieser Verordnung.

Hannover, den 18. Juni 1981
507-22232 SHG 3 (H)

Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage
Dr. Feder
Abteilungsleiter